
NIEDERSCHRIFT

über die 1. öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Fränkisch-Crumbach (Wahlperiode 2016-2021) am 30. Mai 2016

Als stimmberechtigte Ausschussmitglieder waren anwesend

SPD-Fraktion:	CDU-Fraktion:	FDP-Fraktion:
1. Andreas Engel	4. Michelle Marquardt	7. Joachim Eichner (Vorsitzender)
2. Christoph Kronburg	5. Stefan Rink	
3. Anna-Maria Seibert	6. Klaus Schürger	

Somit waren 7 stimmberechtigte Ausschussmitglieder anwesend.

Als nicht stimmberechtigte Gemeindevertreter waren anwesend:

- Patrick Eckert
- Walter Weidmann
- Peter Kaffenberger
- Jochen Sauer
- Gabriel Frank

Vom Gemeindevorstand waren anwesend:

- Bürgermeister Eric Engels
- Erste Beigeordnete Adelheid Knau
- Beigeordneter Armin Rathke
- Beigeordneter Manfred Bender
- Beigeordneter Mark Büdinger

Als Referenten waren anwesend:

- Sigrid Lets u. Stefan Kasteel (Allevo Kommunalberatung GmbH, Obersulm)
- Michael Treusch (Bauhofleiter)

Die Sitzung begann um 20:00 Uhr und war um 22:36 Uhr beendet.

Der Haupt- und Finanzausschuss wurde durch Einladung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung vom 24.05.2016 unter Mitteilung der Tagesordnung, der Stunde und des Ortes zu einer Sitzung einberufen. Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung wurden öffentlich bekannt gegeben.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Patrick Eckert eröffnete die Sitzung und stellte sowohl die Beschlussfähigkeit als auch die ordnungsgemäß ergangene Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung fest. Die Verhandlung fand in öffentlicher Sitzung statt.

TOP 1 Vorsitz des Haupt- und Finanzausschusses gem. § 62 Abs. 3 HGO

1.1 Wahl eines oder einer Vorsitzenden des Ausschusses

Beschluss

Zum Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses wird Herr Joachim Eichner gewählt.

Abstimmungsergebnis

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
Einstimmig	-	-

1.2 Wahl eines oder einer stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses

Beschluss

Zum stellvertretenden Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses wird Klaus Schürger gewählt.

Abstimmungsergebnis

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
Einstimmig	-	-

TOP 2 Einführung, Verpflichtung, Ernennung und Vereidigung des ehrenamtlichen Beigeordneten Armin Rathke

Da Armin Rathke bei der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung am 22.04.2016 nicht anwesend war, wird die Einführung, Verpflichtung, Ernennung und Vereidigung des ehrenamtlichen Beigeordneten erst im Rahmen dieser Sitzung vollzogen. Damit erwirbt er die Rechtsstellung als Beigeordneter für die laufende Wahlperiode.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung führt Armin Rathke in sein Amt ein und verpflichtet ihn durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben. Er leistet gemäß § 72 i. V. m. § 186 Hessisches Beamtengesetz (HBG) den Diensteid und erhält seine Ernennungsurkunde durch Bürgermeister Eric Engels.

Der neu gewählte Vorsitzende des Ausschusses Joachim Eichner übernimmt die Sitzungsleitung.

TOP 3 Satzungsänderungen im Vorfeld der grundhaften Erneuerung der Darmstädter Straße

Fr. Sigrid Lets und Hr. Stefan Kasteel von der Fa. Allevo Kommunalberatung GmbH, Obersulm erläutern die Finanzierungsmöglichkeiten der grundhaften Erneuerung der Darmstädter Straße und die damit einhergehenden Satzungsänderungen.

Die Gemeindevertretung hat mit der Verabschiedung des Investitionsprogramms 2016 (TOP 426.5 am 27.11.15) die grundhafte Erneuerung der Darmstädter Straße (3. Bauabschnitt) für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen und hierfür 259 T€ für Straßenbau (Investitionsnr. I12-001-17), 138 T€ für Wasserversorgung (Investitionsnr. I11-001-17) und 468 T€ für die Abwasserentsorgung (Investitionsnr. I11-002-17), mithin insgesamt 865 T€ eingestellt.

Der HessVGH hatte bereits am 15.12.2004 (Az. 5 UE 1297.03) als Beitragsmaßstab eine Kombination aus Grundstücks- und Geschossfläche als kritisch erachtet, was im strittigen Fall zur Verwerfung der Satzung (Ungleichbehandlung beplanter und unplanter Bereich) führte. Aufgrund dieser Rechtsprechung hat der HSGB seine Satzungsmuster umgestellt und im Bereich des Beitragsmaßstabs eine Umstellung auf die Veranlagungsfläche (Vollgeschossmaßstab) empfohlen.

Die Beitragsregelungen in unserer Straßenbeitragssatzung (§§ 7 bis 11), Wasserversorgungssatzung (§§ 13 bis 18) und Entwässerungssatzung (§§ 10 bis 15) sind demnach nicht mehr rechtssicher anwendbar. Im Rahmen der letzten Novellierung der Wasserversorgungs- und Entwässerungssatzung wurde eine Anpassung der alten, nicht mehr rechtskonformen Beitragsregelungen noch zurückgestellt. Beabsichtigt war, die Regelungen rechtzeitig vor der nächsten grundhaften Erneuerungsmaßnahme zu überarbeiten.

3.1 Neufassung der Straßenbeitragssatzung

Der Gemeindevorstand hat am 05.04.2016 die Verwaltung beauftragt, eine Neufassung der Straßenbeitragssatzung vorzubereiten mit dem Ziel, die nicht rechtskonformen Regelungen

zu ersetzen. Bei der Erarbeitung der Straßenbeitragssatzung wurde die Mustersatzung des HStGB verwendet. Hierbei wurde auf den rechtsicheren sogenannten Vollgeschossflächenmaßstab (Veranlagungsfläche) abgestellt. Mit dieser Neufassung erfolgt eine Umstellung der Berechnung der Veranlagungsfläche durch Vervielfachung mit dem sog. Nutzungsfaktor, der sich aus der Anzahl der zulässigen oder vorhandenen Vollgeschosse ergibt. Übernommen aus der alten Satzung wurden lediglich die Regelungen der Tiefenbegrenzung (§ 13 Abs. 3) und des Artzuschlags (§ 11). Beim Artzuschlag regelt die Mustersatzung einen differenzierten Artzuschlag für Grundstücke, die ausschließlich gewerblich etc. genutzt werden, und für Grundstücke, die auch bzw. nur teilweise gewerblich etc. genutzt werden. Die Altfassung legte einen Artzuschlag von 25 % fest. Davon ausgehend wurde in § 11 für die ausschließliche Nutzung wieder 25 % angesetzt und für die teilweise gewerbliche Nutzung die Hälfte.

Der Gemeindevorstand hat der Gemeindevertretung am 17.05.16 empfohlen, den Entwurf als Satzung zu beschließen.

Andreas Engel erklärt, dass sich die SPD-Fraktion der Abstimmung enthalten werde, weil das Thema in der Fraktion noch nicht beraten wurde.

Beschluss

Der HuF-Ausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, eine Neufassung der Straßenbeitragssatzung nach vorliegendem Entwurf als Satzung zu beschließen und somit den Beitragsmaßstab von der Grundstücks- und Geschossfläche auf die Veranlagungsfläche umzustellen.

Abstimmungsergebnis

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
4	-	3

3.2 Änderung der Wasserversorgungssatzung

Der Gemeindevorstand hat am 04.05.16 und am 17.05.16 die Alternativen abgewogen, für den Bereich der leitungsgebundenen Einrichtungen (Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung) eine Finanzierung der grundhaften Erneuerung der Darmstädter Straße über Gebühren oder über Ergänzungsbeiträge vorzunehmen. Bei der Erhebung von Ergänzungsbeiträgen kommt zunächst die – wie bei TOP 3.1 erwähnt, seinerzeit zurückgestellte – Umstellung des Beitragsmaßstabs auf die Veranlagungsfläche zum Tragen, für die entsprechende Änderungen der Wasserversorgungs- und der Entwässerungssatzung analog zur Straßenbeitragssatzung erforderlich würden. Sodann gilt, dass ein beitragsfähiger Erneuerungsaufwand für leitungsgebundene Anlagen nicht mehr maßnahmenbezogener nur auf die unmittelbaren Anlieger umgelegt werden dürfen. Ergänzungsbeiträge werden vielmehr auf Grundlage einer Globalkalkulation anhand eines verabschiedeten Bauprogramms von allen bevorteilten Anschlusspflichtigen für die jeweilige leitungsgebundene Einrichtung (Wasserversorgungs- bzw. Abwasserbeseitigungsanlage) erhoben. In diesem Sinne hat der HessVGH mehrfach entschieden. Fraglich ist weiter, ob für die Globalkalkulation unverändert das Bauprogramm 2010-2020 (TOP 400 am 26.10.09) herangezogen werden kann. Auf Abweichungen in der zeitlichen Abwicklung der Maßnahmen und ihre Reihenfolge kommt es hierbei zwar nicht an. Die Rechtsprechung setzt für eine Beitragsfähigkeit aber voraus, dass mit den Erneuerungsmaßnahmen in einem Bauprogramm mindestens 50 % des leitungsgebundenen Systems erneuert werden. Hier mangelt es dem seinerzeit beschlossenen Bauprogramm an einem Nachweis. Schließlich wird das den örtlichen Satzungen zugrunde liegende Berechnungsverfahren für Erneuerungsbeiträge, bei dem der beitragsfähige Aufwand anteilig durch die Grund- und Geschossfläche geteilt worden ist, von der Rechtsprechung nicht mehr anerkannt. Dies würde auch bei der Anwendung der Veranlagungsfläche gelten. Vielmehr ist der Erneuerungsbeitrag zu ermitteln aus dem Schaffensbeitrag für Neuanlieger abzüglich der fiktiven Schaffensbeiträge für alle Altanlieger bei der Herstellung des jeweils zugehörigen Anlagenteils. Die Festsetzung der fiktiven Schaffensbeiträge erfordert einen größeren Verwaltungsaufwand zur Vorbereitung mit ggf. externer Unterstützung. Hierzu

gehört dann auch die Fortschreibung der Grund- und Geschossflächen für eine rechtssichere Festlegung der Veranlagungsflächen.

Bei der Finanzierung über Gebühren kann der gleiche Kostenanteil von allen Grundstückseigentümern im Gemeindegebiet angefordert werden. Die leitungsgebundenen Einrichtungen werden hierzu als Anlagewert bilanziert und über den Zeitraum der Nutzung mit einer kalkulatorischen Verzinsung jährlich auf die Abwasser- und Wasserbeiträge aufgeschlagen.

Beschluss

Der HuF-Ausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Erhebung von Erneuerungsbeiträgen für die Wasserversorgung solange auszusetzen, bis eine rechtssichere Grundlage in Form einer Globalkalkulation für Schaffensbeiträge entstanden ist. Für die grundhafte Erneuerung der Darmstädter Straße (3. Bauabschnitt) soll die Investition in die Erneuerung der Wasserversorgungsanlage über einen kalkulierten Aufschlag auf die Wassergebühren finanziert werden.

Abstimmungsergebnis

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
Einstimmig	-	-

3.3 Änderung der Entwässerungssatzung

Die Ausführungen zu Punkt 3.2 gelten hier analog.

Beschluss

Der HuF-Ausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Erhebung von Erneuerungsbeiträgen für die Abwasserentsorgung solange auszusetzen, bis eine rechtssichere Grundlage in Form einer Globalkalkulation für Schaffensbeiträge entstanden ist. Für die grundhafte Erneuerung der Darmstädter Straße (3. Bauabschnitt) soll die Investition in die Erneuerung der Abwasserbeseitigungsanlage über einen kalkulierten Aufschlag auf die Abwassergebühren finanziert werden.

Abstimmungsergebnis

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
Einstimmig	-	-

Es wird abschließend einvernehmlich festgehalten, dass die Anwesenheit der Referenten bei der Sitzung der Gemeindevertretung am 03.06.2016 nicht erforderlich sei.

TOP 4

Antrag auf Investitionsförderung für die grundhafte Erneuerung der Darmstädter Straße gem. § 11 KIPG i. V. m. § 51 Nr. 7 HGO

Der Hessische Landtag hat das Gesetz zur Stärkung der Investitionstätigkeit von Kommunen und Krankenhausträgern durch ein Kommunalinvestitionsprogramm (Kommunalinvestitionsprogrammgesetz - KIPG) beschlossen. Unter dem Dach des KIP gibt es zum einen das Bundesprogramm, in dem Investitionszuweisungen im Umfang von rund 317 M€ gewährt werden. Daneben steht das Darlehensprogramm des Landes mit einem Volumen von bis zu rund 716 Mio. €. Das Rahmendarlehenskontingent für Fränkisch-Crumbach aus dem Landesprogramm beträgt 138.149 €. Der Gemeindevorstand hat am 22.09.15 empfohlen, diese Mittel für die grundhafte Erneuerung der Darmstädter Straße (Bauabschnitt 3) in 2017 zu verwenden.

Um die Fristen für eine spätere Mittelbereitstellung zu wahren, hat der Gemeindevorstand vorab am 15.12.15 gem. § 103 Abs. 1 Satz 2 HGO den Abschluss eines Rahmendarlehensvertrages mit der WIBank über eine Darlehensaufnahme aus dem KIP über

138.149 € zu den darin enthaltenen Bedingungen beschlossen. Die Laufzeit beträgt 30 Jahre, die Tilgung erfolgt zu 20 % durch die Kommune und zu 80 % durch das Land Hessen. Ferner werden die Zinsen in den Jahren 1 bis 10 durch das Land Hessen getragen; vom 11. bis zum 20. Jahr wird eine Zinsdiensthilfe von 1 % aus Landesmitteln und von 1 % aus dem Landesausgleichsstock gewährt.

Für den Fall, dass die Mittel aus dem KIP die abrechnungsfähigen Straßenausbaukosten der Darmstädter Straße übersteigen, empfiehlt die Verwaltung vorsorglich die Verwendung der Restmittel als Pauschalmittelabruf für Büro- und Geschäftsausstattung sowie EDV-Ausstattung zu verwenden.

Beschluss

Der HuF-Ausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung zu beschließen:

Die Gemeindevertretung beschließt die Anmeldung der grundhaften Erneuerung der Darmstädter Straße (3. Bauabschnitt) als Baumaßnahme für das Landesprogramm innerhalb des Kommunalinvestitionsprogramms (KIP) des Landes Hessen aus dem veranschlagten Rahmendarlehenskontingents für Fränkisch-Crumbach als Einzelmaßnahme. Ggf. verbleibende Restmittel aus dem Gesamtkontingent sollen nach Maßgabe der Verwaltung als Pauschalmittelabruf für Büro- und Geschäftsausstattung sowie EDV-Ausstattung verwendet werden.

Abstimmungsergebnis

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
Einstimmig	-	-

TOP 5

Änderung der Hauptsatzung

Der Gemeindevorstand hat der Gemeindevertretung am 05.04.16 empfohlen, einer Novellierung der Hauptsatzung zuzustimmen. Die Gemeindevertretung hat den Verwaltungsentwurf in ihrer konstituierenden Sitzung am 22.04.16 zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss überwiesen.

Andreas Engel stellt für die SPD-Fraktion den Änderungsantrag, die Wertgrenzen der Hauptsatzung in § 1 Abs. 3 Nr. 3 für Grundstücksgeschäfte von 100.000 € auf 75.000 €, in § 1 Abs. 3 Nr. 4 für die Ausübung eines Vorkaufsrechtes von 250.000 € auf 200.000 € und in § 1 Abs. 3 Nr. 8 für den Abschluss von Werkverträgen und Vergaben von gemeindlichen Baumaßnahmen von 80.000 € auf 60.000 € zu ändern.

Der Vorsitzende lässt zunächst über diesen Änderungsantrag und sodann über die Beschlussempfehlung des Gemeindevorstands abstimmen.

Beschluss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, eine Neufassung der Hauptsatzung nach dem beigefügten Entwurf als Satzung zu beschließen und zuvor im Entwurf die Wertgrenzen auf 75.000 € für Grundstücksgeschäfte (§ 1 Abs. 3 Nr. 3), auf 200.000 € für die Ausübung eines Vorkaufsrechtes (§ 1 Abs. 3 Nr. 4) und auf 60.000 € für den Abschluss von Werkverträgen und Vergaben von gemeindlichen Baumaßnahmen (§ 1 Abs. 3 Nr. 8) zu ändern.

Abstimmungsergebnis

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
3	4	-

Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Beschluss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, eine Neufassung der Hauptsatzung nach dem beigefügten Entwurf als Satzung zu beschließen.

Abstimmungsergebnis

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
4	3	-

Damit ist die Hauptsatzung gemäß dem Vorschlag des Gemeindevorstands beschlossen.

TOP 6**Änderung der Entschädigungssatzung**

Der Gemeindevorstand hat empfohlen (TOP 996 am 23.02.16), die Aufwandsentschädigung für Schriftführerinnen und Schriftführer mit Bezug auf das MiLoG zu erhöhen. Dies wurde zum Anlass genommen, die Entschädigungssatzung an die aktuelle Rechtslage und die Mustersatzung des HSGB anzupassen. Ortsspezifische Regelungen bleiben hierbei bestehen.

Beschluss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, eine Neufassung der Entschädigungssatzung nach dem beigefügten Entwurf als Satzung zu beschließen.

Abstimmungsergebnis

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
Einstimmig	-	-

TOP 7**Ersatzbeschaffung im Fuhrpark / Bauhof; Anschaffung eines Baggerladers**

Die Gemeindevertretung hat mit der Verabschiedung des Investitionsprogramms 2016 (TOP 426.5 am 27.11.15) für die Ersatzbeschaffung eines Radladers/Baggers 100 T€ (Investitionsnr. I01-001-16) eingestellt. Mit der Genehmigung des Haushalts unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese geplante Investition in der Haushaltsbegleitverfügung (TOP 14.3 am 22.04.16) sind damit die haushalterischen Voraussetzungen grundlegend geschaffen.

Zum Vollzug der Investition sind die formalen Zustimmungen der Gemeindevertretung erforderlich zum einen für die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen von mehr als 40 T€ gem. § 1 Abs. 3 Nr. 7 der Hauptsatzung a. F., zum anderen für überplanmäßige Auszahlungen von mehr als 7,5 T€ gem. § 7 der Haushaltssatzung i. V. m. § 100 HGO. Die Gemeindevertretung hat diese beiden Zustimmungen am 22.04.2016 zur weiteren Beratung an den HuF-Ausschuss überwiesen. Im Fortgang wurden an die Verwaltung Fragestellungen herangetragen, die zur Klarstellung in der Sitzungsvorlage beantwortet wurden.

Bauhofleiter Michael Treusch beantwortet ausführlich diverse Fragen der Ausschussmitglieder und unterstreicht den Bedarf einer Ersatzinvestition an Beispiel diverser Aufgabenbereiche, bei denen das Gerät seither eingesetzt wird.

Beschluss

Der HuF-Ausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung zu beschließen:

Die Gemeindevertretung stimmt nach § 1 Abs. 3 Nr. 7 der Hauptsatzung dem Kauf des Venieri Knickgelenkten Baggerladern (Typ 10.23 D) bei der Fa. HHB Hans Helming Baumaschinen GmbH & Co. KG, Fürth, zum Nettopreis in Höhe von 99.100,00 € zu und

beschließt eine überplanmäßige Auszahlung im Investitionshaushalt von 17.929 €, die durch überplanmäßige Einzahlungen im Investitionshaushalt gedeckt sind.

Abstimmungsergebnis

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
5	-	2

TOP 8 Verschiedenes

Hierzu liegen keine Wortmeldungen vor.

Fränkisch-Crumbach, den 14.06.2016

Der Vorsitzende:

Schriftführer:

Eichner

Vierheller

